

hergestellten Werke oder sonstigen Einrichtungen zur Entwässerung oder Bewässerung seiner Ländereien mitzubenutzen. (Z. B. ein Stauwerk, das ursprünglich zu einer auf dem anderen Ufer eingerichteten Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage gehört oder das Wasser aus einem zu einer bereits bestehenden Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage gehörigen Kanal, der sein Grundstück berührt oder durchschneidet). Die Erlaubnis ist jedoch nur zu erteilen, wenn aus einer solchen Mitbenutzung keine wesentlichen Nachteile für die Teilnehmer der ursprünglichen Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage entstehen können. Der Betreffende hat sich dann an den Kosten der ersten Anlage ebenso wie an denen der künftigen Unterhaltung angemessen zu beteiligen.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet die Grenzwasserkommission, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen eine solche Mitbenutzung stattfinden darf.

Artikel 40.

Bildung von Entwässerungs- und Bewässerungs-Interessenschaften.

Wenn mehr als fünf Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte an einer Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage an einem der im Art. I genannten Wasserläufe beteiligt sind, so bilden sie eine Entwässerungs- oder Bewässerungs-Interessenschaft. Die Verhältnisse der Interessenschaft werden durch eine von sämtlichen Teilnehmern angenommene Satzung geregelt, wenn nicht auf Grund der geringeren Bedeutung der Anlage Landrat und Amtmann sie gemeinsam davon befreien. Eine Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage, an der mehr als fünf Eigentümer oder Nutzungsberechtigte beteiligt sind, darf daher nicht eher errichtet werden und ebenso darf an einer bereits bestehenden Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage die Zahl der Teilnehmer nicht eher über fünf vermehrt werden, als eine Satzung vorliegt, die den Vorschriften dieses Artikels entspricht. Für die Gültigkeit einer solchen Satzung ist die Zustimmung sämtlicher Teilnehmer Vorbedingung. Ferner bedarf sie der gemeinsamen Bestätigung durch Landrat und Amtmann. Wenn diese die Bestätigung der Satzung ablehnen oder sich nicht einigen, so kann ihre Bestätigung durch die der Grenzwasserkommission ersetzt werden. Richtet sich eine Interessenschaft nicht nach diesen Bestimmungen, so kann ihr die Benutzung des Wassers aus dem betreffenden Wasserlauf bis zur Bestätigung der Satzung untersagt werden.

Die Satzung hat zu enthalten: eine Beschreibung der Anlage, ein Verzeichnis der an ihr beteiligten Grundstücke mit Eigentümer- und Katasterbezeichnung, den Namen der Entwässerungs- oder Bewässerungs-Interessenschaft, Sitz und Gerichtsstand, Bestimmungen über den Vorstand, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Benutzung und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen, die der Interessenschaft obliegenden besonderen Verpflichtungen Dritten gegenüber, das Rechnungswesen, Eintritt und Austritt der Mitglieder, sowie über Änderungen der Satzung.

Veränderungen der Satzung oder Zusätze unterliegen den Bestimmungen des Absatzes 1.

Die Satzung ist in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ortsüblich bekannt zu machen, in denen die betreffenden Grundstücke belegen sind.

Die einem Interessenten als solchem zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten gehen ohne weiteres auf jeden späteren Erwerber des betreffenden Grundstücks über.

Für bereits bestehende Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen hat die Interessenschaft innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens den Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels nachzukommen.